

	beschlossen	genehmigt	veröffentlicht	In Kraft
Satzung	29.04.2015	Nicht erforderlich	03.07.2015	04.07.2015
1.Änderung	28.04.2016	Nicht erforderlich	03.06.2016	04.06.2016

Lesefassung gem. § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) - Sondernutzungssatzung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2015 (Amtsblatt Nr. 7/2015). Zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 03.06.2016 (Amtsblatt Nr. 6/2016).

I. Abschnitt Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Straßen einschließlich öffentlicher Gehwege, Plätze einschließlich Parkplätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (im Folgenden *Straße* genannt), die dem öffentlichen Verkehr in Oschersleben (Bode) einschließlich der Ortsteile gewidmet sind.
- (2) Zur Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 StrG LSA und § 1 Abs. 4 FStrG.

II. Abschnitt Sondernutzungserlaubnis

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf die Nutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus der Erlaubnis durch die Stadt (Sondernutzung).
- (2) Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, erteilt sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde.
- (3) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere die in der Anlage 1 dieser Satzung geregelten Sondernutzungen der Straßen.
- (4) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, dazu gehören:
Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangstüren, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer
2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, dazu gehören:
Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von bis 3,0 m Gehweg einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen

3. alle Nutzungen der Straßen durch Anlieger zum Aufstellen und Lagern von Hausbrand (als Hausbrand wird der Brennstoff zur Verwendung in Kleinf Feuerungen in Privathaushalten wie dem Herd, Kamin, Heizöfen, Zentralheizung o.ä. sowie dessen Verbrennung bezeichnet), Umzugsgut oder sonstigen Materialien auf dem Gehweg sowie deren Transport zum / vom anliegenden Grundstück und das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art. Die Nutzungsdauer darf nicht länger als 24 Stunden dauern. Für Fahrbahnen und Radwege trifft diese erlaubnisfreie Sondernutzung nicht zu.
4. Restmüllbehälter, Biotonne, gelbe Tonne, blaue Tonnen sowie Sperrmüll dürfen am Tag vor bzw. am Tag der Abholung erlaubnisfrei abgestellt werden.
5. Blumenkübel und Pflanzschalen, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (insbesondere Fußgängerverkehr) nicht beeinträchtigt werden.

Für Sondernutzungen gem. Nr. 1, 2, 3 und 5 ist eine schriftliche Anzeige bei der Stadt Oschersleben (Bode) erforderlich.

§ 4 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Verkehrs, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5 Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis anträge (Vordruck) sind mit Angaben, insbesondere über Art, Dauer, Standort der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Straßenfläche bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Der Erlaubnis Antrag ist grundsätzlich 2 Wochen (14 Tage) vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (3) Eine Sondernutzung der Straße ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis der Sondernutzung der Straße entsprechend § 2 Abs. 1 dieser Satzung erfolgt nur auf Zeit oder Widerruf. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die erteilte Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf, Verzicht oder Veränderung der Widmung der Straßen.
- (3) Die Erweiterung, Änderung sowie die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte ist erlaubnispflichtig.
- (4) Die Erlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 18 Abs. 6 StrG LSA).

§ 7

Werbung für Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden

- (1) Für die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden besteht ein Anspruch auf die Erlaubnis (RdErl. des MI und MLV vom 09.01.2007 3 6.2 - 1145).
- (2) Die Werbung ist der Behörde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Dauer der Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden liegt im Ermessen der Behörde. Sie orientiert sich an den Stichtagen und Fristen für die Einreichung, Zulassung und Bekanntgabe von Wahlvorschlägen. Für die Wahlwerbung ist eine Zeitspanne von mindestens 4 bis zu 6 Wochen vor dem Wahltermin zugrunde zu legen. Die Wahlwerbung ist spätestens 1 Woche nach der Wahl zu entfernen.

§ 8

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn
 1. durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
 2. durch die Gestaltung oder durch die Häufung der Sondernutzung das Stadtbild leidet.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und / oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können;
 5. die begehrte Sondernutzung einer örtlichen Bauvorschrift bzw. Satzung (wie z. B. Sanierungssatzung,) der Stadt Oschersleben (Bode) entgegensteht.

§ 9

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind von dem Erlaubnisnehmer so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer trägt alle Kosten der Sondernutzung.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände so zu errichten, dass der ungehinderte Zugang zur Straße und deren eingebauten Vorrichtungen, wie Leitungen, Hydranten, Abflussdeckel u. ä. jederzeit möglich ist,

gegebenenfalls hat er diesen Zustand entsprechend herzustellen. Die Kosten dafür trägt der Erlaubnisnehmer.

- (4) Die zur Regelung des Verkehrs oder zum Schutze der Bürger angebrachten Schilder dürfen weder entfernt, noch beschädigt oder gar unkenntlich gemacht werden.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt befugt, die zur Beendigung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die daraus eventuell entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisnehmer.
- (6) Mit dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis durch Fristablauf oder nach freiwilligem Verzicht auf die Ausübung der Sondernutzung oder bei Widerruf sowie unerlaubter Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer von der Stadt festzusetzenden Frist die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Der vorherige Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu realisieren ist.

III. Abschnitt Sondernutzungsgebühren

§ 10 Gebühren

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Straßen im Gemeindegebiet werden grundsätzlich nur nach der Maßgabe des dieser Satzung als Anlage beiliegenden Tarifes erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).
- (3) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.
- (4) Bei Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind und für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze (z. B. Nr. 17) vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis.
- (5) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Angefangene Monate werden mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (6) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.
- (7) Ist die sich nach Abs. 1 ergebene Gebühr geringer als die Mindestgebühr von 15,00€, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 2. für Sondernutzungen auf Widerruf,
 - Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres
 - die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Sie ist 10 Werktage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen, wenn sie nicht zum Fälligkeitstermin auf dem Konto der Stadt Oschersleben (Bode) eingegangen ist.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.
- (2) Sind mehrere Erlaubnisnehmer Gebührensschuldner so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle der unerlaubten Sondernutzung ist Gebührensschuldner, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vom Gebührensschuldner vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Gebührenbefreiung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Den Nachweis hat der Erlaubnisnehmer zu erbringen.

IV. Abschnitt Ordnungswidrigkeiten, Haftung, Inkrafttreten

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 3 die Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis der Stadt Oschersleben (Bode) nutzt;
 2. entgegen § 3 Ziff. 2 bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen höher als 3 m anbringt und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen lässt;
 3. entgegen § 3 Ziff. 3 länger als 24 h nutzt;
 4. entgegen § 3 Ziff. 4 Restmüllbehälter, Biomüll, gelbe Tonne, blaue Tonne oder Sperrmüll, abstellt;
 5. entgegen § 3 Ziff. 5 Blumenkübel und Pflanzschalen so abstellt, dass, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (insbesondere Fußgängerverkehr) nicht beeinträchtigt werden;
 6. entgegen § 5 Abs. 2 und Abs. 3 keinen Antrag stellt;
 7. entgegen § 6 Abs. 1 den erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt;
 8. entgegen § 7 Abs. 3 die Wahlwerbung spätestens innerhalb 1 Woche nicht entfernt;

9. entgegen § 9 Abs. 1 Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;
 10. entgegen § 9 Abs. 3 den ungehinderten Zugang zur Straße und deren eingebauten Vorrichtungen nicht gewährt;
 11. entgegen § 9 Abs. 6 den vorherigen Zustand der Straße nicht wiederherstellt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € gem. § 8 Abs. 6 der Kommunalverfassung geahndet werden:
- (3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 16

Haftung, Ersatzanspruch

- (1) Der Erlaubnisgeber übernimmt mit der Vergabe der Fläche keinerlei Haftung, insbesondere nicht für anfallende Schäden an den Einrichtungen der Erlaubnisnehmer durch: Sturm, Feuer, Blitzschlag, Unwetter u. a., durch Naturkatastrophen bedingte Schäden, böswillige Zerstörung durch Dritte.
- (2) Der Erlaubnisgeber haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Anlagen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Einrichtungen ergeben.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die aus seiner Sondernutzung entstehenden Schäden, insbesondere für alle Schäden durch Unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig beantragte Sondernutzungen. Er haftet auch dafür, dass die Verkehrssicherheit durch die Ausübung der Sondernutzung nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei einer auf Widerruf erteilten Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Schadenersatzanspruch. Das Gleiche gilt bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße bzw. wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

§ 17

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bleiben bis zum 31.12.2015 rechtskräftig.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie wird nach Zustimmung der genannten Behörden öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraße und Ortsdurchfahrten der Stadt Oschersleben (Bode) vom 30.11.2011 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 30.04.2015

Klenke
Bürgermeister

- Siegel -

**Anlage 1 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode)
- Sondernutzungssatzung**

I. Gebührenverzeichnis

Ist die nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung sich ergebene Gebühr geringer als die Mindestgebühr von 15,00 €, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Zuständigkeiten für die lfd. Nr. 1 bis 6; 23 Planungsabteilung
Zuständigkeiten für die lfd. Nr. 7 – 23 Ordnungsamt

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Art der Sondernutzung im Sinne des § 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Oschersleben (Bode)</i>	<i>Bemessungsgrundlage</i>	<i>Benutzungsgebühr</i>
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, die an Gebäuden angebracht sind und mehr als 30 cm in den öffentlichen Bereich hineinragen	je Stück	40,00 € / Jahr
2.	Banner u. Ähnliches, die über dem öffentlichen Bereich angebracht sind	je Stück	15,00 € / Woche
3.	Frei im Straßenraum aufgestellte Hinweisschilder, Werbeanlagen, Schaukästen, Anschlagssäulen u. Ä., die fest mit dem Erdboden verbunden sind (Berechnungsgrundlage Ansicht)	bis 1,0 m ² über 1,0 m ²	100,00 € / Jahr 200,00 € / Jahr
4.	Automaten, Fahrradständer, die mit dem Erdboden verbunden sind	je Stück	125,00 € / Jahr
5.	Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder	je Stück	25,00 € / Monat
6.	Kioske, Buden, Imbissstände und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände (Berechnungsgrundlage Grundfläche)	je m ²	2,00 € / Woche
7.	Plakatierung	1 Stück bis 0,5 m ² 1 Stück über 0,5 m ²	1,00 € / Woche 2,00 € / Woche
8.	Werbeaufsteller / Spielgeräte (beweglich)	je Stück	4,00 € / Monat
9.	Blumenkübel und Pflanzschalen		gebührenfrei
10.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je m ²	1,50 € / Monat
11.	Tribünen und Podeste	je m ²	2,00 € / Tag
12.	a. Warenauslagen (beweglich) b. Fahrradständer (beweglich)	je m ² je Stück	5,00 € / Monat 5,00 € / Monat
13.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	je Stück	15,00 € / Tag
14.	Container ab 1. Tag (Bauschutt und Ähnliches)	bis 3,5 m ³ über 3,5 m ³ ab 10,0 m ³	3,50 € / Tag 7,00 € / Tag 10,00 € / Tag
<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Art der Sondernutzung im Sinne des § 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Oschers-</i>	<i>Bemessungsgrundlage</i>	<i>Benutzungsgebühr</i>

	<i>leben (Bode)</i>		
15.	Baustelleneinrichtung, z. B. Bauzäune, Mobiltoiletten, Gerüst, Baubuden, Arbeitswagen, Lagerung von Baustoffen	je m ²	1,50 € / Woche
16.	Lagerung von nicht mehr unter Nr. 15 fallenden Gegenständen, (wie Hausbrand, Kartoffeln, Kohle, Sperrmüll, Koks, Holz, Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus)	je m ²	1,00 € / Tag
17.	Nutzung öffentlicher Fläche auf Parkplätzen ohne Zuweisung einer bestimmten Parkbox (mit Ausnahmegenehmigung)	pro Fahrzeuge	70,00 € / Jahr
18.	a. Nutzung einer zugewiesenen Parkbox bzw. einer Einstellfläche zum Parken	je Parkbox / Einstellfläche	<u>20,00 € / Monat</u>
	b. Nutzung einer zugewiesenen Parkbox bzw. einer Einstellfläche für bauliche Zwecke	je Parkbox / Einstellfläche	2,00 € / Tag
19.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken: ohne Lautsprecher	<u>je Fahrzeug</u>	<u>15,50 € / Tag</u>
	mit Lautsprecher	je Fahrzeug	23,00 € / Tag
20.	Das Verteilen von Handzetteln, Büchern oder anderen Werbeschriften für gewerbliche Zwecke	je Person	6,00 € / Tag
21.	Aufstellung von Infomobilen, Promotionsaktion für kommerzielle Zwecke	je Fahrzeug	100,00 € / Tag
22.	Aufstellung von Textilsammelcontainern	je Container	30,00 € / Monat
23.	Für Sondernutzungen, die im vorstehenden Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind	Rahmengebühr	von 15,00 € - 125,00 €